

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wieland Schinnenburg, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/27113 –**

Einsatz von Zollbeamten in Hamburg während der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Hauptzollamt Hamburg hat rund 2 100 Beschäftigte, das Zollamt Flughafen rund 160 (https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Jahresbilanzen/2020/z85_jahresbilanz_19_hza_hamburg.html). Der Flughafen Hamburg meldet, dass im Jahr 2020 die Passagierzahlen um fast drei Viertel gegenüber 2019 zurückgegangen sind (<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Corona-Hamburger-Flughafen-mit-deutlichem-Passagierueckgang,flughafen2294.html>). Ähnliche Zahlen dürften nach Auffassung der Fragesteller auch für den Kreuzfahrtverkehr gelten.

Mit den gesunkenen Passagierzahlen müssen auch die Zollkontrollen an den Kreuzfahrtterminals und im Flughafen zurückgegangen sein. Demnach könnten nach Einschätzung der Fragesteller Zollbeamte für andere Aufgaben zur Verfügung stehen, etwa zur Unterstützung der Gesundheitsämter.

1. In welchem Umfang haben sich die Zoll- und Ausweiskontrollen jeweils am Flughafen Hamburg, in den Kreuzfahrtterminals in Hamburg sowie ggf. an anderen Orten in Hamburg im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 verringert?

Die Zollkontrollen am Flughafen Hamburg haben sich von 47.800 kontrollierten Passagieren im Jahr 2019 wegen des starken pandemiebedingten Rückgangs des Reiseverkehrs auf 19.500 im Jahr 2020 verringert. Der Schwerpunkt der Zollkontrollen wurde daher stärker auf den Frachtbereich konzentriert.

Im Reiseverkehr des Seehafens Hamburg (Kreuzfahrtterminal) wurden im Jahr 2019 8.802 Personen im Reiseverkehr zollrechtlich kontrolliert und im Jahr 2020 – auch hier aufgrund des pandemiebedingt gesunkenen Passagieraufkommens – 2.379 Personen.

Die Kontrollbeamten haben sich daher auf Containerkontrollen im Seehafen Hamburg konzentriert, die von 6.860 im Jahr 2019 auf 11.633 im Jahr 2020 stiegen.

Im Rahmen der zollrechtlichen Aufgabenwahrnehmung (§ 1 ZollVG) sind die Bediensteten der Kontrolleinheiten befugt, von den Betroffenen zu verlangen, dass diese sich ausweisen (§ 10 Absatz 1 ZollVG). Dies ist jedoch keine Ausweiskontrolle im Sinne einer Grenzübertrittskontrolle (§ 23 BPolG), da diese durch den Zoll nur im Rahmen der ihr übertragenen bundespolizeilichen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 BPolG i. V. m. § 68 BPolG wahrgenommen wird.

Die Anzahl der Ausweiskontrollen, die der Zoll im Rahmen der ihm übertragenen bundespolizeilichen Aufgaben durchgeführt hat, wird zollseitig erst seit 1. Januar 2020 statistisch erfasst und betrug durch die Kontrolleinheiten des Hauptzollamtes Hamburg im Jahr 2020 2.116 Ausweiskontrollen.

Neben der Passagierabfertigung und Kontrollen von Gepäck und Sendungen werden vom Zoll im Rahmen der Zollabfertigung ebenfalls Waren kontrolliert (beschaut). Bei diesen sog. Beschauen werden stichprobenweise die angemeldete Beschaffenheit und Menge mit denen der tatsächlich gestellten Ware abgeglichen. Beim Hauptzollamt Itzehoe – Zollamt Hamburg Flughafen, zuständig für die Abfertigung von Waren am Flughafen Hamburg, wurden im Jahr 2019 4.160 und im Jahr 2020 3.108 physische Beschauen vorgenommen.

Beim Hauptzollamt Hamburg – Zollamt Hamburg, zuständig für die Abfertigung von Waren im Stadtgebiet Hamburg, einschließlich der Kreuzfahrterminals, wurden im Jahr 2019 60.978 und im Jahr 2020 44.369 physische Beschauen vorgenommen.

Eine, entsprechend der Frage, auf die Kreuzfahrterminals beschränkte Auswertung ist für die Warenabfertigung systemseitig nicht möglich.

2. In welchem Umfang ist an welchen Dienststellen in Hamburg Zollpersonal beschäftigt (bitte in Vollzeitäquivalenten angeben)?

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren am Dienort Hamburg insgesamt 2.500,01 Stammbeschäftigte (in AK) beim Zoll beschäftigt. Die Beschäftigten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Dienststellen/Behörden:

Generalzolldirektion: 439,03 AK

Hauptzollamt Hamburg: 1.703,29 AK

Hauptzollamt Itzehoe (Hamburg Flughafen): 157,60 AK

Zollfahndungsamt Hamburg: 200,10 AK

Eine Arbeitskraft (AK) entspricht im Rahmen des Personaleinsatzes einer vollzeitbeschäftigten Person (VZÄ), ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Jahresarbeitszeit von Beamten/innen und Tarifbeschäftigten und unter Einbeziehung des zeitlichen Aufwands für alle Kontierungsobjekte (z. B. Urlaub, Krankheit, Fortbildung). Aus diesem Grund erfolgt die Beantwortung abweichend von der Fragestellung unter Angabe des Personaleinsatzes in AK.

Der ermittelte Personaleinsatz (in AK) basiert auf der Stammbesetzung und berücksichtigt demnach keine Ab- und Zuordnungen.

3. Hatte die Corona-Pandemie Auswirkungen auf andere Tätigkeitsbereiche des Zolls in Hamburg?
 - a) In welchen Bereichen musste im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr in welchem Umfang mehr oder weniger Personal eingesetzt werden?

Der Regelbetrieb wurde sowohl bei der Generalzolldirektion, als auch beim Hauptzollamt Hamburg und beim Zollfahndungsamt Hamburg, ggf. unterstützt durch mobiles Arbeiten, jederzeit aufrechterhalten. Daher kam es auch zu keinen nennenswerten pandemiebedingten Personalveränderungen.

Beim Zollamt Hamburg-Flughafen wurden im Terminal 1 im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der pandemiebedingten Schließung des Ausfuhrschalters täglich 2 AK weniger eingesetzt.

Hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der Kontrolleinheiten des Sachgebietes C am Hamburger Flughafen hatte und hat die Corona-Pandemie grundsätzlich konkrete Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung, jedoch war auch während der Pandemie trotz des insgesamt verringerten Flug- und Fluggastaufkommens stetig ein kontrollwürdiges Aufkommen an (zollrechtlich relevanten) Risikoflügen ein- und ausgehend zu verzeichnen.

Kontrollen werden unter strikter Beachtung der hygienerechtlichen Vorgaben und unter Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung an einzelnen Kontrollstellen durchgeführt. Darüber hinaus werden vermehrt unterschiedliche Kontrollbereiche/Räumlichkeiten im Gepäckkeller sowie in den Ankunfts- und Abflugbereichen genutzt, um das Kontrollgeschehen insgesamt zu entzerren. Die pandemiebedingt veränderte Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Passagierabfertigung wird intern durch einen erhöhten Aufwand bei kontrollvorbereitenden Tätigkeiten kompensiert. So führt die regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion von Kontroll- und Arbeitsflächen zu einem zusätzlichen Zeitaufwand. Des Weiteren sind zusätzliche Pausen durch die Belastung bzw. dem Tragen von persönlicher Schutzausrüstung bei Kontrollen erforderlich.

- b) In welchen Arbeitsbereichen hat sich die Arbeit etwa durch die Einführung von Homeoffice verändert?
- c) Wird Homeoffice angeboten, und wenn ja, wie wird das Angebot angenommen (bitte Anteil der Mitarbeiter, Alter und Geschlecht sowie Anteil von Homeoffice an der Wochenarbeitszeit angeben)?

Die Fragen 3b und 3c werden zusammen beantwortet.

Die Möglichkeit mobilen Arbeitens differiert im Hinblick auf den konkreten Aufgabenzuschnitt und der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zwischen den einzelnen Bereichen der Zollverwaltung erheblich. Zum Teil ist die Anwesenheit in der Dienststelle oder im Außendienst unabdingbar zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und damit zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zollverwaltung. Aufgrund solcher dienstlichen Notwendigkeiten der Präsenz und der Außendienstverrichtung unter Beibehaltung der notwendigen Kontroll-, Prüf- und Ermittlungsdichte im Hinblick auf die Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des gesetzlichen Auftrags kommt mobiles Arbeiten dann in Betracht, wenn die Art der Tätigkeit grundsätzlich geeignet ist, mobil erledigt zu werden.

Homeoffice in Form von Telearbeit und mobilem Arbeiten war bis März 2020 grundsätzlich nur auf konkreten Antrag mit Bewilligung möglich. Pandemiebedingt wurden die tatsächlichen Möglichkeiten mobilen Arbeitens und dessen Umfang in den dafür geeigneten Bereichen deutlich erweitert. Die Nutzung mobiler Arbeit ist in den geeigneten Bereichen seit März 2020 ohne besondere

Antragstellung möglich. Sie wird in weitem Umfang genutzt und von der Behördenleitung mit Nachdruck beworben.

Es gibt keine statistische Erhebung bzgl. des Anteils an Homeoffice bezogen auf einzelne Städte, Alter, Geschlecht oder Wochenarbeitszeit. Grundsätzlich können in der gesamten Zollverwaltung etwa 49 Prozent aller Tätigkeiten pandemiebedingt in mobiler Arbeit erledigt werden.

- d) Wie werden Kontrollen, wie etwa zur Verhinderung von Schwarzarbeit, in Hamburg durchgeführt, und sind auch diese durch die Coronapandemie eingeschränkt?

Die Arbeitgeberprüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG erfolgen grundsätzlich risikoorientiert durch die Prüfung von Geschäftsunterlagen und die Befragung von Personen.

Auch während der aktuellen Covid-19-Pandemie wird sichergestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der FKS erhalten bleibt, ohne den gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten außer Acht zu lassen. Die FKS führt daher unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin Prüfungen und Ermittlungsverfahren durch. Trotz Einschränkungen durch die Pandemie blieb der Fokus der FKS dabei auf einer qualitativen Ausrichtung und einer zielgerichteten Risikoorientierung bestehen (Qualität vor Quantität). Dennoch beeinflussen beispielsweise der erhöhte Aufwand in der Vorbereitung von Prüfungen und zum Schutz der Beschäftigten ebenso wie Personalausfälle auf Grund von Quarantänemaßnahmen die Aufgabenwahrnehmung der FKS.

Des Weiteren waren im abgelaufenen Kalenderjahr zahlreiche Branchen besonders stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie betroffen. Dies hatte bzw. hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der FKS und die damit verbundenen Arbeitsergebnisse im Prüf- und Ermittlungsbereich.

Ein Vergleich von Zahlen des Jahres 2020 mit denen der Vorjahre ist angesichts dieser Sondersituation nur bedingt aussagekräftig.

- e) Wie hat sich in Hamburg die Anzahl der Schwarzarbeitskontrollen im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 entwickelt?

Die FKS hat im Jahr 2019 1.333 und im Jahr 2020 1.296 Arbeitgeberprüfungen in Hamburg durchgeführt.

4. In welchen Bereichen wurde in Hamburg bei Zollbeamten und andere Bediensteten des Zolls die Arbeitszeit reduziert, wo wurden sie ganz bzw. teilweise von der Arbeit freigestellt, wenn ja, in welchem Umfang, und bei welchen Abschlägen bei Bezügen und Gehältern (bitte nach Monaten seit Januar 2020 aufschlüsseln und in Vollzeitäquivalenten, Personen und Stunden angeben)?

Dienstort Hamburg	Freistellung AK, gesamt	Stunden, gesamt
Januar 2020	0	0
Februar 2020	0	0
März 2020	9	824
April 2020	14,7	2054
Mai 2020	14	1950
Juni 2020	16,5	2258
Juli 2020	13	2250
August 2020	6	944

Dienstort Hamburg	Freistellung AK, gesamt	Stunden, gesamt
September 2020	5	880
Oktober 2020	5	880
November 2020	5	840
Dezember 2020	7	1021,4
Januar 2021	9	1176,3
Februar 2021	6	908
März 2021	3	552

5. Welchen Einfluss der Corona-Pandemie erwartet die Bundesregierung im Jahr 2021 für den Einsatz von Zollpersonal in Hamburg?

Ein Einfluss der Corona-Pandemie auf den Personaleinsatz bei der Generalzolldirektion am Dienstort Hamburg im Jahr 2021 ist über die allgemeinen Pandemierisiken hinaus nicht zu erwarten, da in der Generalzolldirektion unter Nutzung des mobilen Arbeitens, der Telearbeit sowie unter Beachtung der Hygienevorschriften in den Dienstgebäuden der Regelbetrieb aufrechterhalten wird. Dementsprechend sind ebenfalls keine nachhaltigen Auswirkungen beim Hauptzollamt Hamburg und beim Zollfahndungsamt Hamburg zu erwarten, auch wenn eine genaue Prognose derzeit schwerfällt.

Da ungewiss ist, wie sich der Flugverkehr ab den Sommermonaten entwickeln wird, kann diesbezüglich für das Jahr 2021 und den Einfluss von Corona heute grundsätzlich noch keine gesicherte Prognose abgegeben werden.

Unabhängig hiervon wird, wegen der generellen Bedeutung des Flughafens Hamburg derzeit davon ausgegangen, dass es keine dauerhaften Auswirkungen auf die notwendige Anzahl an Bediensteten sowohl des Zollamtes Hamburg-Flughafen, als auch auf die Kontrollkräfte des Sachgebietes C am Hamburger Flughafen geben wird.

6. Wurde geprüft, ob Zollpersonal aus Hamburg andere Tätigkeiten ausführen kann, etwa Unterstützungsdienste während der Corona-Pandemie?
- Welche Möglichkeiten wurden wann mit welchem Ergebnis geprüft?
 - Wurde Zollpersonal für unterstützende Tätigkeiten in anderen Behörden oder auch in privaten Einrichtungen (beispielsweise Pflege- und Seniorenheimen) während der Corona-Pandemie eingesetzt, wenn ja, wo, und in welchem Umfang?

Die Fragen 6 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Innerhalb der Zollverwaltung erfolgte eine bundesweite Interessensabfrage zur Unterstützung der Gesundheitsämter zur Kontaktpersonennachverfolgung.

Aus dem regionalen Zuständigkeitsbereich der Personalsachbearbeitung der Generalzolldirektion in Hamburg (umfasst auch Schleswig-Holstein, Bremen und Teile von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen) wurden bisher 21 Beschäftigte zur Unterstützung bei der Kontaktpersonennachverfolgung an Gesundheitsämter für eine Dauer zwischen sechs Wochen und drei Monaten abgeordnet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.